



Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66

vertraulich

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
André Schollbach

Datum: - 6. JUNI 2019

Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden
AF3103/19

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Mit Urteil vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 3.16) den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 25. Februar 2004 in Gestalt verschiedener Änderungsbescheide für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden für rechtswidrig erklärt.

1. Welche Maßnahmen hat die Landeshauptstadt Dresden konkret bislang jeweils zu welchen Zeitpunkten eingeleitet, um die von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel zu beheben?“

Die Lesefassung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (ca. 350 Seiten) liegt seit März in der Verwaltung vor. Das Thema Vogelschutz ist hier enthalten. Ebenso liegen die Abweichungsprüfungen als Lesefassung seit Mai vor. Die Artenschutzprüfung wird voraussichtlich im Juli vorliegen. Seit April liegt die Lesefassung der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen vor.

Inhaltlich involviert, speziell die fachliche Prüfung betreffend, ist das Umweltamt. Die Unterlagen werden dann durchgesehen, wenn sie komplett vorliegen.

Nach dann vorzunehmenden, ggf. erforderlichen, Ergänzungen/Änderungen und deren Einarbeitung erfolgt die Lieferung der endgültigen Planfeststellungsunterlagen. Ein genauer Zeitpunkt kann aufgrund des Umfangs der Unterlagen nicht benannt werden.

Diese hier erstellten Unterlagen wird die Landeshauptstadt Dresden sodann bei der Landesdirektion Sachsen zur Planfeststellung (Genehmigungsverfahren) einreichen.

Die Dauer dieses Verfahrens kann von Seiten der Stadt nicht eingeschätzt werden. Es wird von 1,5 Jahren ausgegangen.

Ob und welche Auflagen aus diesem Verfahren resultieren, kann nicht vorausgesagt werden.

2. „Wie ist jeweils der Stand der Umsetzung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen?“

Konkrete Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

3. „Wann werden die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen nach derzeitigem Stand jeweils voraussichtlich abgeschlossen sein?“

Derzeit kann – siehe Antwort zu Frage 2 – auch kein Termin für einen voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert